

Antrag	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatus:	VO/2018/1958-01 öffentlich		
Petition der Teilnehmer/innen des "Osnabrücker Signals" an den Rat der Stadt Osnabrück - Antrag Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, FDP, DIE LINKE, UWG-Piraten / Änderungsantrag der CDU/BOB-Gruppe				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss	06.03.2018	N	Vorberatung	
Rat der Stadt Osnabrück	06.03.2018	Ö	Entscheidung	

Beschluss:

Nichtbefassung wegen Nichtzuständigkeit der Stadt Osnabrück.

~~Der Rat der Stadt Osnabrück fordert die Bundesregierung auf, den Vortragstext der Friedensnobelpreisträgerin Ileana Bewegung zur Abschaffung der Atomwaffen, dem bereits 122 Staaten in der UNO-Vollversammlung zugestimmt haben, beizutreten und darauf hinzuwirken, dass keine Atomwaffen auf deutschem Boden gelagert werden.~~

Begründung:

Verweis auf die Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages von Februar 2015 in welchem unter anderem klar dargestellt wird:

*„Kompetenzbegrenzend wirkt demgegenüber, dass sich die Aufgaben und Fragen auf den kommunalen Wirkungskreis der Gemeinde beziehen müssen. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht des Grundgesetzes gestattet danach die Befassung der Gemeinden mit einem bestimmten Sachgebiet nur dann, wenn dieses zu den **Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft** gehört (Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG). Diese hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im **Rastede-Beschluss** von 1988 definiert als „diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“. Sämtliche Maßnahmen der Gemeinde müssen sich in dem so abgesteckten Rahmen halten. Sie müssen daher einen **spezifischen örtlichen Bezug** haben. Der Gemeinde kommt **keine Kompetenz zur Befassung mit allgemeinpolitischen Angelegenheiten** zu. Maßnahmen, die über den bezeichneten Bereich der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft hinausgehen, sind rechtswidrig, da es an der gemeindlichen Zuständigkeit fehlt.“*

Die vollständige Ausführung des Wissenschaftlichen Dienstes im Anhang des Antrages.

Des Weiteren der Verweis auf die Ausführungen des Rechtsamtes der Stadt Osnabrück vom 15. Februar 2018 (ebenfalls im Anhang).

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

Vielseitige Kultur- und Freizeitangebote (Ziel 2016 - 2020)

gez. Dr. E. h. Fritz Brickwedde
CDU-Fraktionsvorsitzender

gez. Dr. Ralph Lübbe
BOB-Fraktionsvorsitzender

